Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1386

07. 12. 73

Sachgebiet 78

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 170/71 hinsichtlich der Abgrenzung des Begriffs „Erzeuger" — Drucksache 7/964 —

A. Problem

Die Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft können neben den Tätigkeiten, die ihnen in der Verordnung Nr. 170/71 übertragen worden sind, auch andere Tätigkeiten ausüben, die zwar wirtschaftlich begründet sein können, aber keine Ausnahme von der Anwendung der Wettbewerbsregeln rechtfertigen.

In den die Erzeugerorganisationen betreffenden Bestimmungen ist der Begriff „Erzeuger" bisher nicht geregelt.

B. Lösung

Aufzählung der im einzelnen bei der Anerkennung in Betracht kommenden Tätigkeiten und Festlegung des Begriffs „Erzeuger".

Einmütige Kenntnisnahme

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht des Abgeordneten Schonhofen

Der Vorschlag der EG-Kommission wurde von der Frau Präsidentin mit Schreiben vom 13. September 1973 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 7. November 1973 zur Kenntnis genommen. Dabei war man einhellig der Meinung, daß gegen den Kommissionsvorschlag grundsätzlich keine Bedenken bestehen. Auf Widerspruch stieß jedoch die ins einzelne gehende Aufzählung der künftigen Tätigkeiten der Erzeugerorganisationen, weil dadurch die Gefahr bestehe, daß eine solche Aufzählung zwangsläufig unvollständig sei und zu weiteren Unklarheiten Anlaß gebe. Soweit nach dem Vorschlag die an Bord eines Fischereifahrzeuges tätigen Personen zusammen mit dem jeweiligen Schiffseigner im Rechtssinne auch Erzeuger sein können, erschien eine solche Regelung für die Bundesrepublik entbehrlich. Da nach der Kommissionsbegründung diese Regelung auf die Verhältnisse in Dänemark zugeschnitten ist, war der Ausschuß der Auffassung, daß die Einführung einer solchen Bestimmung dem Ermessen der Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben sollte.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, von dem Vorschlag der EG-Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. November 1973

Schonhofen

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften — Drucksache 7/964 — zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 8. November 1973

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)	**Schonhofen**
Vorsitzender	Berichterstatter